



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

27.11.2015

**Beschlusskontrolle zur Sondersitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische
Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften am 24.11.2015**

**TOP: 5.1 – Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2016 sowie
den Beteiligungsbericht über das Jahr 2014 – VI/2015/01200**

**mündliche Anfrage von Tom Wolter, Fraktion MitBÜRGER für Halle –NEUES FORUM
Betreff: prozentuale Anteile des Bildungs- und Teilhabepaktes an den Kosten der
Unterkunft**

Fragestellung:

Herr Wolter bittet um Darstellung der prozentualen Anteile des Bildungs- und
Teilhabepaketes an den Kosten der Unterkunft

Antwort der Verwaltung:

Nach § 46 Abs. 5 beträgt die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und
Heizung für das Jahr 2015 31,3 %.

Nach § 4 Absatz 3 Grundsicherungsgesetz Sachsen – Anhalt werden in einem ersten Schritt
die in § 46 Abs. 5 Satz 3 SGB II vorgesehenen 31,3 Prozentpunkte des Bundesanteils nach
dem Anteil an den insgesamt im Land anfallenden Aufwendungen für Unterkunft und
Heizung verteilt. In einem zweiten Schritt werden die zur Kompensation der Aufwendungen
für die Bildungs- und Teilhabeleistungen wie folgt verteilt.

1,2 % Verwaltungskosten

davon

1 % für die Leistungsbearbeitung nach SGB II

0,2 % für die Leistungsbearbeitung nach § 6b BKGG

und

**2,7% für die Leistungen (Mittagessen, soziale Teilhabe, Klassenfahrten usw.) des
Bildungs- und Teilhabepaketes**

zur Verfügung gestellt. Basis dafür sind die tatsächlichen Aufwendungen der Kosten der
Unterkunft.

Festgeschrieben sind 1,2 % Verwaltungskosten. Die tatsächlichen Aufwendungen für die
Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes unterliegen der Revision und werden jedes
Jahr prozentual neu angepasst. Für 2014 und vorläufig für das Jahr 2015 wurde die
Landesquote auf 2,7 % festgelegt.

Tobias Kogge
Beigeordneter